



Mehr Wissen.
Mehr Können.
Mehr Zukunft.



FREIE WÄHLER

Postvertriebsstück Nr.: 08837

LIEBE FREIE WÄHLERINNEN UND FREIE WÄHLER,

in diesem Jahr steht erneut eine wichtige Wahl bevor. Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Derzeit sind zwei Vertreter der FREIEN WÄHLER als MdEP im EU Parlament, Ulrike Müller aus Bayern und Engin Eroglu aus Hessen. Ulrike Müller tritt bei dieser EU Wahl jedoch nicht mehr an. Engin Eroglu wird sich noch einmal der Wahl stellen. Als FREIE WÄHLER Spitzenkandidatin für Europa wird die Bayerische Landesbäuerin **Christine Singer** unseren Wahlkampf 2024 anführen und ganz sicher mit großem Erfolg bestreiten. In den Umfragen zur EU- Wahl liegen wir FREIE WÄHLER gut und haben sehr große Chancen 2024 mehr als unsere bisher zwei Europaabgeordneten nach Brüssel bzw. Straßburg entsenden zu können.

Ich darf euch FREIE WÄHLERINNEN und FREIE WÄHLER an dieser Stelle bereits heute darum bitten, unsere Kandidatinnen und Kandidaten kräftig zu unterstützen. Wir FREIE WÄHLER müssen alles daran setzen nicht nur in Bayern, Rheinland- Pfalz und Brandenburg, sondern in der gesamten Bundesrepublik und in Europa erfolgreich und sichtbar zu sein. Gemeinsam wird uns das bestimmt gelingen.

Wieder einmal stehen wir vor großen Herausforderungen und einer Menge Arbeit. Wir FREIE WÄHLER sind das gewohnt und werden diese Aufgaben erneut erfolgreich meistern.

Davon bin ich felsenfest überzeugt. Das Potential und die richtigen Mitstreiterinnen und Mitstreiter dazu haben wir.

In Bayern haben wir FREIE WÄHLER uns als Regierungspartei gut etabliert. Die bürgerliche Koalition steht! Es wird zwar immer wieder gerne von verschiedenen Seiten versucht, unsere Regierungskoalition schlecht zu reden, was aber nicht gelingt. Viele Probleme, mit denen unser Land aktuell zu kämpfen hat, haben ihren Ursprung in Berlin, bei der Bundesregierung.

Eines der aktuellen Beispiele für die seit vielen Jahren verfehlte Bundespolitik ist das Gesetz zur Legalisierung von Cannabis. Die Bundesregierung kümmert sich nicht genug darum die flächendeckende medizinische Versorgung – auch mit Krankenhäusern und Kliniken zu gewährleisten, stattdessen legalisiert die Ampelregierung entgegen aller Expertenratschläge lieber die Droge Cannabis.

Die Folgen einer Politik, die sich nach den Ideologien der regierenden Parteien, wie den Ampelparteien, ausrichtet und nicht nach Vernunft und rationalen Entscheidungsprozessen sind katastrophal für den Standort Deutschland. Dies gilt leider sowohl in wirtschaftlicher als auch in sicherheitspolitischer Hinsicht. Deshalb ist es so wichtig, dass wir FREIE WÄHLER unsere Politik der vernünftigen Mitte in der gesamten Bundesrepublik und auch in Berlin erfolgreich etablieren. Dies soll ein kleiner Ausblick auf die bevorstehenden Bundestagswahlen 2025 sein. Wir FREIE WÄHLER müssen alles daransetzen, unsere guten und vernünftigen Aktiven als Bundestagsabgeordnete in den nächsten Deutschen Bundestag zu entsenden.

Der Wohlstand und der soziale Friede in unserem Land müssen unbedingt gesichert werden. Diese beiden Faktoren und die Gewährleistung der Sicherheit der Menschen sind äußerst wichtig um nicht nur den Wirtschaftsstandort Bayern sondern auch Deutschland attraktiv zu erhalten. Nur so können wir gewährleisten, dass Bayern und Deutschland langfristig für Investoren, moderne Unternehmen und qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein beliebter Anziehungspunkt sein wird.



Allen FREIEN WÄHLERINNEN und FREIEN WÄHLERN, allen FREIE WÄHLER Mandatsträgern aller politische Ebenen, und den Verantwortlichen des BKB mit Klaus Förster gilt mein herzlicher Dank für ihren hervorragenden Einsatz für die Ziele und die Erfolge der FREIEN WÄHLER.

Ich danke dem Fraktionsvorsitzenden Florian Streibl für die kompetente Zusammenarbeit mit der neuen Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER, wie auch dem gesamten Landesvorstand sowie den Bezirks-, Kreis- und Ortsvorständen der FREIEN WÄHLER in ganz Bayern für das stets gute Miteinander.

Eure Arbeit, Eure Begeisterung und Euer Engagement sind das Fundament des Erfolgs der FREIEN WÄHLER!

Jetzt beginnt der Frühling, die Zeit des Aufbruchs und des Neuanfangs. Ostern steht schon vor der Türe.

Ich wünsche Euch allen ganz frohe Ostern und erholsame Feiertage

Mit den besten Wünschen, viel Gesundheit, Glück und Erfolg

**Euer
Hubert Aiwanger**

*MdL
Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Stellvertretender Bayerischer Ministerpräsident
FW Landes- und Bundesvorsitzender*

INHALT



Seite 1
Grüßwort Hubert Aiwanger



Seite 2
Tschüß Telefax



Seite 3
Ursula von der Leyen zum Zweiten?



Seite 4
Seminar kalender 1. Halbjahr 2024



Seite 5
Höchste Zeit für den #BavarianMut



Seite 6+7
Änderung der Gemeindeordnung – M. Schäfer



Seite 8
Nachruf Armin Grein

Tschüss Telefax?

Der neue elektronische Schriftverkehr mit Gerichten und Behörden

Telefax war ab den späten 1980er Jahren ein effizientes Verfahren zum schnellen und zuverlässigen Versand von Dokumenten und Nachrichten. Es hat sich daher lange vor der Etablierung von E-Mail und anderem elektronischen Rechtsverkehr schnell im geschäftlichen und später auch im privaten Bereich flächendeckend verbreiten können.

Dezember 2023: Der Bayerische Staatsminister für Digitales Dr. Mehring wirft auf einem Pressefoto demonstrativ ein Telefaxgerät in den Papierkorb. Zu unmodern! Mit der zukünftigen Änderung des Postgesetzes wird die Briefpost voraussichtlich wirklich zur gesetzlich erlaubten Schneckenpost. Wie also können wir ohne Briefmarke aber dafür schnell mit den Gerichten und Behörden, insbesondere auch mit unserer jeweiligen Kommunalverwaltung kommunizieren?

Es ist auch weiterhin weder verboten noch moralisch vorwerfbar, sich per Fax an Gerichte und Behörden zu wenden. Sie bleiben jedenfalls – so auch der Staatsminister – weiterhin durch Fax erreichbar. Es bleiben allenfalls Fragen hinsichtlich des Zugangsnachweises und des geringen Datenschutzes. Das gilt aber auch für die E-Mail. Technisch kommt heute in der Regel jedes Fax bei Gericht oder Behörde wie eine E-Mail in elektronischer Form an – bösen Gerüchten zum Trotz werden Faxe also nicht ausgedruckt und anschließend wieder eingescannt!

Dennoch: Fax ist auslaufende Technologie und wird irgendwann auch nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn etwa eine Erneuerung von Hard- oder Software erforderlich sein sollte.

Die gute Nachricht aber: es gibt jetzt schon gute elektronische Alternativen!¹

Praktisch jede Behörde ist heute mit (einfacher) E-Mail vom heimischen PC, Tablet oder Smartphone aus und damit bürgerfreundlich, weil unter niederschweligen Voraussetzungen, erreichbar. Hierüber können gerne sämtliche nicht schriftformgebundenen Mitteilungen, Anfragen und Anträge aller Art eingereicht werden. Mit der E-Mail kann das gute alte Fax durchaus nahezu gleichwertig ersetzt werden.

Allerdings: die einfache E-Mail bietet keinen verbindlichen Zugangsnachweis und demnach keine gesicherte Fristwahrung – das Fax übrigens auch nur in Ausnahmefällen. Darüber hinaus sind vertrauliche und/oder persönliche („datenschutzsensibel“) Daten weder bei Mail noch bei Fax ausreichend geschützt. Vertrauliche Unterlagen aller Art (z.B. medizinische Befunde) sollten tatsächlich nicht so ohne weiteres gemailt werden. Das darf jeder Absender einer Mail an die Behörde jedoch für sich selbst abwägen und entscheiden. Die Behörde hingegen muss den Datenschutz genau befolgen und kann deshalb u.U. nicht direkt mit Mail antworten. Das beruht aber nicht auf einer

etwa vermuteten behördlichen Inkompetenz für elektronische Kommunikation, sondern ist der Rechtslage geschuldet.

Anders sieht dies aus, wenn das Gesetz ausdrücklich die Schriftform anordnet. Die wichtigsten Fälle hierfür sind die sogenannten förmlichen Rechtsbehelfe, also Klage zu den Gerichten, förmlicher Widerspruch gegen einen behördlichen Bescheid oder auch Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid.

In diesen Fällen genügt eine einfache E-Mail eben nicht. Mit den mehr oder weniger frei wählbaren E-Mail-Adressen (einschließlich Phantasie- oder Kosenamen) ist nun mal kein ausreichender Nachweis über die wahre Identität des Absenders sichergestellt. Wie in einem analogen Schreiben muss hier entsprechend „elektronisch unterschrieben“ werden.

Gerichte, Rechtsanwaltschaft, Behörden, Notariate und Steuerberaterkanzleien verfügen über besondere elektronische Postfächer, die mit einer vorweggenommenen verbindlichen Registrierung die Identität des Absenders ga-



rantieren und darüber hinaus auch gesichert verschlüsselt die Vertraulichkeit wahren. Die Rechtsanwaltschaft, Behörden und Steuerberaterkanzleien sind für den Schriftverkehr mit den Gerichten sogar zur ausschließlichen Nutzung dieser elektronischen Postfächer gesetzlich verpflichtet.

Für die Bürgerinnen und Bürger stehen für typischerweise nur gelegentliche Anlässe zum amtlichen Schriftverkehr entsprechende Nutzerkonten auf Länderebene, z.B. das Bürgerkonto „Bayern-ID“ oder auf Bundesebene die „Bund-ID“, kostenlos über Webbrowser zur Verfügung. Mit der „Bund-ID“ ist das sogenannte „Mein Justizpostfach“ verknüpft, über welches nicht nur Gerichte und Behörden, sondern auch Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater für persönlichen Schriftverkehr elektronisch erreicht werden können.

Für Unternehmen und Verbände, Vereine und auch Selbständige, etwa Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher u.ä., besteht seit einiger Zeit das besondere elektronische



Peter Meyer

Bürger- und Organisationenpostfach, eBO – sozusagen die „Profi-Version“ der Bürgerkonten. Es erfordert eine kostenpflichtige Software und ist folglich für einen größeren Anfall von Schriftverkehr mit Behörden und Gerichten vorgesehen. Zeit-, Papier- und Portoersparnis, Nutzung einer elektronischen Akte auf beiden Seiten u.ä. führen dennoch in der Regel zu Kosteneinsparungen.

All diesen Nutzungsmöglichkeiten gemeinsam ist das Erfordernis einer vorherigen Registrierung und Anmeldung, meist mit der elektronischen Ausweisfunktion des Personalausweises. Dazu wird ein zusätzliches Lesegerät am PC benötigt. Mittlerweile ist auch die Nutzung der meisten jüngeren Smartphones möglich. Bei Bayerischen Verwaltungsverfahren kann in vielen Fällen (aber nicht: Klage zum Gericht und Widerspruch/Einspruch) die rechtsverbindliche „elektronische Unterschrift“ auch mit der ggf. schon vorhandenen ELSTER-Registrierung geleistet werden.

Vielorts ist Kritik an der förmlichen Registrierung etwa für ein Bürgerkonto zu vernehmen. Dem ist zu entgegnen: Wir alle haben keine oder nur sehr geringe Bedenken gegenüber der Registrierung bei allen möglichen Versandhändlern oder verschiedenen Plattformen – dort meist sogar mit Daten des Bankkontos. Mit dem elektronischen Personalausweis werden bei der Registrierung keine weiteren Daten übermittelt, die nicht ohnehin schon im Melderegister hinterlegt sind.

Die Vorteile des rechtsverbindlichen und verschlüsselten elektronischen Rechtsverkehrs dürften hingegen überwiegen. Nicht alle Verwaltungsleistungen sind ohne persönliche Vorsprache möglich. Die staatlichen Behörden wie auch die Kommunalverwaltungen bieten aber mehr und mehr für eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen die elektronisch-verbindliche Variante an. Die Bürgerinnen und Bürger wollen durchaus mehr eGovernment. Nutzen wir es!

Peter Meyer
Landtagsvizepräsident a.D.
Direktor der Bezirksverwaltung beim Bezirk OFR

¹ Hinweis: Schriftformersatz durch „qualifizierte elektronische Signatur“ und Datenschutz durch „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ sind zwar möglich, haben sich aber nicht nennenswert durchsetzen können. Sie sollen daher hier nicht weiter betrachtet werden.

Ursula von der Leyen zum Zweiten?

Mitte Februar wurde offiziell, was schon die Monate davor ein offenes Geheimnis war: Ursula von der Leyen wird Spitzenkandidatin der CDU und damit höchstwahrscheinlich Mitte März als Spitzenkandidatin für die Europäische Volkspartei (EVP) in den Europawahlkampf ziehen. Alle Umfragen sehen die EVP als die voraussichtlich stärkste Fraktion – so dass man mit Frau von der Leyen vermutlich für weitere fünf Jahre als Kommissionspräsidentin planen kann.

Aber ist das wirklich eine gute Idee? Erinnern wir uns zurück – schon ihre „Wahl“ im Jahr 2019 war kaum nachzuvollziehen. Denn eigentlich hatte die EVP Manfred Weber als Spitzenkandidaten ins Rennen geschickt und mit ihm die Wahl gewonnen.

Ursula von der Leyen war hingegen eine umstrittene Verteidigungsministerin. Den Zustand der Bundeswehr zu diesem Zeitpunkt kann man ohne Übertreibung desolat nennen – dazu steckte sie mitten in einer Berateraffäre.

Als sich keine Mehrheit für Manfred Weber fand, wurde ausgerechnet Ursula von der Leyen auf Vorschlag von Emmanuel Macron ins Spiel gebracht. Was von den deutschen Medien als Erfolg der Merkel-CDU verkauft wurde, war tatsächlich ein französischer Kanterieg.

Wohl wissend, dass die CDU einen Vorschlag einer Frau aus ihren Reihen nicht ablehnen konnte, hatte Macron eine Kommissionspräsidentin von seinen Gnaden installiert und konnte als Teil des Deals einen wichtigen Kommissar, sowie Christine Lagarde an der EZB-Spitze platzieren. Deutschland hat hingegen de facto keine Ansprechpartner unter den Kommissaren, da die Kommissionsspitze sich in der Regel neutral verhält. Der deutsche Einfluss auf die Kommission ist also sehr beschränkt, obwohl knapp 20 % der EU-Bürger Deutsche sind – der deutsche Anteil sowohl am Bruttoinlandsprodukt (BIP) als auch am Budgetbeitrag sind sogar noch größer.



Engin Eroglu

Kein Wunder, dass die Mehrheit der deutschen Delegierten gegen von der Leyen gestimmt hat – nämlich wir FREIE WÄHLER, SPD, die Grünen, AfD und Linke. Nur CDU, CSU und FDP stimmten bei der Wahl für Ursula von der Leyen und folgten damit nicht dem Spitzenkandidatenprinzip. Die FDP bereut dies mittlerweile auch öffentlich.

Ihre Amtszeit prägten mehrere Skandale. Ironischerweise spielten dabei wieder gelöschte Handydaten eine größere Rolle – dieses Mal rund um die Beschaffung von Impfdosen. In der Praxis deutlich schwerer wiegt jedoch die von ihr vorangetriebene Entscheidung, einen „Wiederaufbaufonds“ einzurichten. Damit wurden massive Transfers innerhalb der EU durch- und eine EU-Verschuldung eingeführt – gleich zwei Dinge, die die Union angeblich entschieden ablehnt. Tatsächlich waren die FREIE WÄHLER die einzige Kraft der politischen Mitte, die gegen diesen Wiederaufbaufonds gestimmt hat.

Und wie beginnt die voraussichtlich zweite Amtszeit Ursula von der Leyens? Damit, dass sie wieder nicht direkt wählbar ist – schließlich hat sie keinen Listenplatz der CDU. Der Titel „Spitzenkandidat“ wird also genutzt für jemand, der auf keiner Liste in der EU wählbar ist!

Wenn man die Bevölkerung befragt, dann hört man häufig Aussagen wie „Brüssel ist völlig abgehoben“ oder „die EU hat ein Demokratiedefizit“. Mit dem Vorgehen von der Leyens und der EVP werden solche Vorurteile leider bestätigt.

Engin Eroglu, MdEP



IMPRESSUM

Herausgeber: Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V., Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau, FW Landesverband und Landesvereinigung Freie Wähler Bayern e. V.
Druck: Offsetdruckerei W. Täuber, Inh. Volker Täuber, 95359 Kasendorf.

Liebe Leserin, lieber Leser, damit Sie der „FREIE WÄHLER“ im Postversand immer aktuell erreichen kann, melden Sie bitte Neumitglieder in Ihrem Verband und Adresswechsel in die BKB-Geschäfts-

stelle, Berndorfer Str. 18, 95349 Thurnau; Telefon: 09228 9969566; Fax: 09228 9969567; E-Mail: geschaeftsstelle@bkb-bayern.de; Internet: www.bkb-bayern.de.

Eine Umbestellung oder Neuanmeldung von Postversand oder E-Mail-Bezug des „FREIEN WÄHLERS“ ist jederzeit über das Kontaktformular unter www.bkb-bayern.de möglich. Hier finden Sie auch das aktuelle Seminarangebot und können sich direkt zu Ihrem Wunschseminar anmelden. Möchten Sie regelmäßig die neuesten Freie-Wähler-Pressemitteilungen in Ihrem Postfach finden? Dann schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an die FW-Landesgeschäfts-

stelle in München: info@fw-bayern.de mit Nennung Ihres Namens, Ihres Ortsvereins sowie Ihrer E-Mail-Adresse. Für namentlich gekennzeichnete Artikel zeichnet ausschließlich der Verfasser verantwortlich. Kürzungen behält sich die Redaktion vor. Leider können nicht alle eingereichten Beiträge, Berichte über Mitgliederversammlungen oder Geburtstage, veröffentlicht werden. Vereinsjubiläen werden i. d. R. erst ab 25-jährigem Bestehen veröffentlicht. Die Redaktion bittet um Verständnis. Redaktionelle Beiträge nimmt die Redaktion gerne unter E-Mail: geschaeftsstelle@bkb-bayern.de entgegen.
Fotos: S. 2, 3, 5, 7 Adobe Stock



April

Fr. 05.04.2024	Information zu Wärmepumpen und sind Wärmepumpen in der Sanierung möglich?	Miksch	Mittelfranken / Wilhermsdorf
Fr. 05.04.2024	Klimaneutrale Gebäude 2050 – unsere Chancen und Pflichten heute	Bächer	Unterfranken / Kleinheubach
Sa. 06.04.2024	Kommunale Wärmeplanung – neue Verpflichtungen aber auch Chancen für unsere Städte und Gemeinden	Bächer	Unterfranken / Elsenfeld
Sa. 06.04.2024	Information zu Wärmepumpen und sind Wärmepumpen in der Sanierung möglich?	Miksch	Schwaben / Günzburg
Fr. 12.04.2024	Wasserstoff – der Energieträger der Zukunft	Herold	Oberpfalz / Tannesberg
Sa. 20.04.2024	Rhetorik im Ehrenamt	Zeise	Mittelfranken / Röttenbach
Fr. 26.04.2024	Kommunalpolitik für den Nachwuchs – Junge Menschen können ihre Gemeinde mitgestalten	Kleiber	Oberfranken / Plech
Fr. 26.04.2024	Crashkurs Kommunalrecht – Rechte, Pflichten und Möglichkeiten als Mandatsträger in Städten, Märkten und Gemeinden	Geyer	Oberbayern
Fr. 26.04.2024	Neue Mitglieder werben – Klasse statt Masse	Unglaub	Niederbayern / Plattling
Fr. 26.04.2024	Da muss man doch was tun können? Möglichkeiten der direkten Demokratie in Form eines Bürgerbegehrens	Böhmer	Schwaben

Mai

Fr. 03.05.2024	Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde	Ziegler	Niederbayern / Zenting
Sa. 04.05.2024	Kommunalpolitik für den Nachwuchs – Junge Menschen können ihre Gemeinde mitgestalten	Kleiber	Schwaben
Fr. 10.05.2024	Neuerungen im Baurecht – BauGB und Bauleitplanung	Wagner	Niederbayern / Niederwinkling
Sa. 11.05.2024	Rhetorik im Ehrenamt	Zeise	Oberbayern
Sa. 17.05.2024	Wasserstoff – der Energieträger der Zukunft	Herold	Mittelfranken
Fr. 24.05.2024	Wie gewinne ich eine Wahl	Unglaub	Oberpfalz / Tannesberg
Fr. 24.05.2024	Städtebauliche Erneuerung in Städten, Märkten und Gemeinden	Grill	Oberbayern
Sa. 25.05.2024	Neue Ideen für die Kommune und wie man sie umsetzt	Unglaub	Schwaben

Juni

Fr. 07.06.2024	Digitalisierung und Behörden – Zwei Welten prallen aufeinander	Kleiber	Niederbayern / Hunding
Fr. 14.06.2024	Die Rechnungsprüfung	Schaller	Mittelfranken / Seukendorf
Sa. 15.06.2024	Kommunikationstraining – Umgang mit Stress und Konflikten	Zeise	Schwaben
Fr. 21.06.2024	Digitalisierung und Behörden – Zwei Welten prallen aufeinander	Kleiber	Mittelfranken

Juli

Sa. 06.07.2024	Kommunikationstraining speziell – Rhetorik und Kommunikationsstrategie bei Wahlen	Zeise	Oberpfalz / Tannesberg
Sa. 13.07.2024	(Jugendliche) Mitglieder für die ehrenamtliche (Mit-)Arbeit begeistern	Ziegler	Schwaben
Fr. 26.07.2024	Digitalisierung und Behörden – Zwei Welten prallen aufeinander	Kleiber	Niederbayern / Bischofsmais

Höchste Zeit für den #BavarianMut

„Den Umständen entsprechend gut...“ – ein Satz, der grad sehr gut die Situation der bayerischen Wirtschaft umschreibt. Während der Bund 2023 insgesamt 0,3 Prozent an Wirtschaftskraft verloren hat, behauptete sich Bayern weiter mit einem Plus von 0,5 Prozent. Die Prognosen für 2024 sind für Bayern als fünftstärksten Wirtschaftsraum der EU weiter positiv, Deutschland dagegen belegt im Reigen der G20-Staaten den vorletzten Platz, lediglich für Argentinien sind die Perspektiven düsterer. Auch die Arbeitslosenquote liegt im Freistaat aktuell mit 3,4 Prozent weit unterm Bundesschnitt von 5,7 Prozent. Trotzdem ist die Lage auch für unsere bayerischen Unternehmen alles andere als rosig.

Und blickt man beispielsweise auf die aktuellen Konjunkturberichte unserer bayerischen IHKS, zeigt sich: Erstmals definieren

Über könnte die Unwucht der ideologischen Entscheidungen und regionalpolitischen Bevorzugungen zu Ungunsten Bayerns sein, als unter dieser Bundesregierung. Ihr Missmanagement ist das Korsett, innerhalb dessen Hubert Aiwanger, ich und wir als Regierungsfraktion der FREIEN WÄHLER zu arbeiten haben.

Trotzdem folgen wir nicht dem bequemen Prinzip des Vogel Strauß: „Kopf in den Sand“. Nein, unsere bayerische Antwort auf das Berliner Tohuwabohu lautet: Rückgrat zeigen, anpacken – und uns damit vom leidigen Bundestrend absetzen. Das ist nicht einfach, das ist harte Kernerarbeit – aber es ist, mit der vielfältigen und starken Wirtschaft Bayerns im Rücken, möglich.

Ansatzpunkte gibt es viele. Ein Beispiel: unser Kampf gegen unnötige Bürokratie. Wie



Tobias Gotthardt

ministerium sind die mit der ordnungspolitischen „Hilti“ in der Hand: was den Markt unnötig belastet, was Innovation behindert oder unsere Unternehmen ohne Grund in Ketten legt, muss weg. Freiheit darf nicht nur ein Schlagwort sein. Wirtschaft braucht wieder Luft zum Atmen.

Genau das ebnet den Weg für den wirtschaftlichen Erfolg, den es grad so dringend braucht. In allen Bereichen, ganz besonders aber im Bau. Seine Einbrüche sind Musterbeispiel für das Berliner Handlungschaos. Statt mit klaren Ansagen und gezielten Maßnahmen für Planungssicherheit zu sorgen, hadern Habeck und Konsorten seit Monaten und zündeln damit wirtschaftspolitisch in einem Bereich, der das Potential zum Flächenbrand hat.

Kurzum: Wir als FREIE WÄHLER stehen für einen eigenen, selbstbewussten „bayerischen Weg“. Wir entwickeln weltweit neue Perspektiven für unsere stark exportorientierte Wirtschaft – und tun das entschlossen von der Prinzregentenstraße 28 aus, ohne unnötig auf die Winterschläfer in Berlin zu warten.

Wir FREIE WÄHLER – und vornan unser Wirtschaftsminister und stv. Ministerpräsident Hubert Aiwanger – sind die verlässlichen Möglichmacher dieser Republik. Unser Politikstil kommt von der Basis und heißt: „Gemeinsam machen!“ So begegnen wir entschlossen einem Gefühl, das die Welt gern als „german Angst“ beschreibt. Wo andere zittern und zaudern, setzen wir auf den „bavarian Mut“. Dessen Stärke liegt in der Gemeinsamkeit – und genau die sollten wir in dieser Krisenzeit neu entdecken, neu beschwören.

Jetzt ist die Zeit. Zeit zum Handeln.

Tobias Gotthardt, Mdl

Made in Bavaria



die Unternehmer Deutschlands „Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen“ als größten Risikofaktor – noch vor Energiepreisen, Fachkräften und Rohstoffverfügbarkeit. Und auch der Ursprung der Verunsicherung ist schnell gefunden: massiv gesunken ist das Vertrauen in die Wirtschaftspolitik seit 2021 – der Geburtsstunde der Berliner Ampel.

Eine Wahrnehmung, die sich auch mit unserer politischen Erfahrung deckt: kaum grö-

Robin Hood spannen wir unseren Bogen gegen jede Art der bürokratischen Bürde, auf allen politischen Ebenen. Wir setzen pragmatisch bei uns an und handeln – etwa bei Vergabegrenzen oder Genehmigungsprozessen. Parallel sind wir Handlungsreisende gegen die Bürokratie in Brüssel und Berlin. Auch hier gilt für uns das Prinzip nachhaltiger Dickkopfigkeit. Nicht der schnelle Fototermin zählt, dessen konkrete Wirkung ist auch denkbar eingeschränkt. Wir im Wirtschafts-

Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

In-Kraft-Treten grundsätzlich am 1. Januar 2024: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) 2023 S. 385

Fortsetzung von Ausgabe 04/2023

Art. 54 GO (Niederschrift):

Der Wortlaut des Artikels ist nun Folgender:

(1) ¹Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.

(3) ¹Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Die Gemeindegewerbetreibenden und Gemeindegewerbetreibende können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats nehmen und sich Kopien erteilen lassen. ³Für die Fertigung der Kopien nach Satz 2 können Gemeinden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet entsprechend.

Sinn der Neuregelung:

Abs. 1 Satz 2: Dort wird **nicht mehr verlangt**, die **abwesenden** Gemeinderatsmitglieder in der Niederschrift festzuhalten. Der **Abwesenheitsgrund** darf aus Datenschutzgründen ohnehin **nicht mehr festgehalten werden**. In der Niederschrift die abwesenden Gemeinderatsmitglieder zu nennen ist auch nach der Gesetzesänderung zumindest nicht verboten, lediglich der Abwesenheitsgrund darf nicht mehr genannt werden. Davon unabhängig ist die weiterhin bestehende Verpflichtung des abwesenden Gemeinderatsmitglieds, im Hinblick auf eine erforderliche „genügende Entschuldigung“ nach Art. 48 Abs. 2 GO der Gemeindeverwaltung gegenüber den Grund des Fernbleibens anzugeben. Zum besseren Verständnis darf in die Niederschrift aufgenommen werden, ob ein nicht anwesendes Gemeinderatsmitglied entschuldigt oder unentschuldigt fehlt und ob ein Gemeinderatsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen wurde.

Abs. 2 ist – abgesehen von den nun geschlechtsneutralen Formulierungen – unverändert geblieben. Die Niederschriften können auf Grund von Art. 3a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayVwVfG auch mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterschrieben werden.

Abs. 3 **erweitert** in seinem Satz 2 das bisherige gesetzliche **Einsichtsrecht** der Gemeindegewerbetreibenden und Gemeindegewerbetreibende **um ein Recht auf Kopien** der Niederschriften der öf-

fentlichen Sitzungen des Gemeinderats. Die Art der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Satz 3 erlaubt der Gemeinde für die Fertigung der Kopien das Erheben von Kosten nach dem Kostengesetz (KG), vgl. dazu auch Tarif-Nr. 1.III.0/1.2 der KVz-Anlage.

Art. 56 GO (Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang):

Dem Art. 56 GO wurde ein neuer Absatz 4 angefügt. Er lautet:

„(4) ¹Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

Sinn der Neuregelung:

Am 2. Juli 2023 ist auf Bundesebene das Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (**Hinweisgeberschutzgesetz** – HinSchG) in Kraft getreten. Es dient der **Umsetzung der EU-Richtlinie** (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (**sog. „Whistleblower-Richtlinie“**).

§ 2 HinSchG enthält einen abschließenden, aber sehr umfangreichen Katalog der Tatbestände, die Gegenstand einer Meldung sein können. Ein Whistleblower kann also unter anderem Folgendes melden: Straftatbestände, Ordnungswidrigkeiten, letztere soweit es um den Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder den Schutz der Rechte von Beschäftigten geht, Verstöße gegen bestimmte weitere Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes- oder EU-Ebene (die in § 2 HinSchG einzeln benannt werden), u. a. Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zum Umweltschutz, Vorschriften zum Datenschutz.

Im Zentrum des neuen Hinweisgeberschutzrechts steht die **Verpflichtung von Beschäftigungsgebern zur Einrichtung interner Meldestellen**, an die sich die Beschäftigten wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden. Wer als Beschäftigungsgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann ab 1. Dezember 2023 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro belegt werden. Die Person, die Arbeitseinheit oder der beauftragte Dritte muss die Funktion nicht hauptamtlich ausüben.

Bei den internen Meldestellen sind Meldekanäle einzurichten, an die sich Beschäftigte in mündlicher oder in Textform wenden können (z. B. Telefonnummer und/oder gesondertes



Martin Schäfer

E-Mail-Postfach). Es besteht keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass die Abgabe anonymer Meldungen ermöglicht wird. Nach einer eingegangenen Meldung sind ggf. Folgemaßnahmen einzuleiten.

Als geeignete staatliche Meldestellen i. S. d. Art. 56 Abs. 4 **Satz 3** GO kommen für die kreisangehörigen Gemeinden **primär die staatlichen Landratsämter** und für die kreisfreien Gemeinden primär die Regierungen in Betracht. Diese Stellen wurden durch das StMI bereits über die Anschlussmöglichkeit des kommunalen Bereichs informiert. Das StMI weist aber ausdrücklich darauf hin, dass auch bei einer derartigen Betrauung eines Dritten der Beschäftigungsgeber selbst nicht von seiner Pflicht entbunden ist, selbstständig im Rahmen interner Vorgangsbearbeitungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Verstöße abzustellen. Eine vollumfängliche Auslagerung der Aufgaben der internen Meldestelle ist folglich nicht möglich.

Art. 60a GO (Ortssprecherinnen und Ortsprecher):

Abs. 1: Abgesehen von einigen stilistischen Änderungen wurde folgender neuer Satz 2 eingefügt (und die folgenden Sätze entsprechend hinausgeschoben):

„²Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt.“

Abs. 2: Dieser Absatz wurde komplett neu eingefügt. Er lautet:

„(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen. ²In diesem Fall hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindegewerbetreibenden und Gemeindegewerbetreibende Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekanntzugeben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und

sich zur Wahl stellen. „Die Wahl findet ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt.“
Abs. 3 und Abs. 4: Entsprechen den früheren Abs. 2 und Abs. 3.

Sinn der Neuregelung:

Abs. 1: Durch den neuen Satz 2 kann die **Initiative zu einer Ortssprecherwahl nun auch vom Gemeinderat ausgehen**. Ein Antrag seitens der Bürgerschaft nach Satz 1 ist dann nicht erforderlich. Die Wahl selbst obliegt aber wie bisher den im Gemeindeteil ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern. Vorgaben zum Wahlvorgang, die über die Mindestanforderungen des Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 GO hinausgehen, enthält die GO nicht. Dies auszugestalten, obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Orientierungsrichtlinie sind die kommunalverfassungsrechtlichen Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 GO.

Abs. 2: Es ist durch den komplett neu eingefügten Absatz 2 nun **möglich, eine Ortssprecherwahl als rein briefliche Abstimmung durchzuführen**. Es steht also nun im Ermessen der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters zu entscheiden, ob die Ortssprecherwahl im Rahmen einer Ortsversammlung (Abs. 1) oder durch briefliche Abstimmung (Abs. 2) erfolgen soll. Eine Kombination der beiden Optionen sieht das Gesetz nicht vor, da der hierfür entstehende (Zeit- und Kosten) Aufwand unverhältnismäßig wäre.

Art. 71 GO (Kredite):

Der Absatz 3 wurde folgendermaßen gefasst: „... (3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zum Erlass der Haushaltssatzung.“

Sinn der Neuregelung:

Die **Gültigkeit einer Kreditermächtigung** wird auf das Ende des laufenden fünfjährigen Finanzplanungszeitraums **verlängert**. Zu dieser Thematik hat das StMI noch zeitnahe gesonderte Hinweise angekündigt.

Art. 87 GO (Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen):

Es wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt (wodurch der bisherige Abs. 3 zum Abs. 4 wurde):

„... (3) ¹Tätigkeiten eines Unternehmens zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas dienen einem öffentlichen Zweck. ²Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. ³Tätigkeiten, die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas erbracht werden (verbundene Tätigkeiten), sind zulässig, wenn sie im Verhältnis zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung einnehmen und diesen fördern. ⁴Verbundene Tätigkeiten fördern den Hauptzweck insbesondere, wenn die Leistungen erforderlich sind, um Anlagen zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas einschließlich der Nutzung für Zwecke der Elektromobilität zu errichten, zu warten oder instand zu setzen. ⁵Die Gemeinde stellt sicher, dass bei verbundenen Tätigkeiten die berechtigten Interessen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für Tätigkeiten, die üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Trinkwasser erbracht werden, entsprechend.“

Sinn der Neuregelung:

Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO stellt klar, dass eine Gemeinde ein Unternehmen i. S. d. Art. 86 GO nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern darf, wenn ein öffentlicher Zweck (speziell im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung) das Unternehmen erfordert. Der neue Art. 87 Abs. 3 GO stellt in Satz 1 nun klar, dass **Tätigkeiten zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie** (z. B. Fernwärme) und Gas **generell einem öffentlichen Zweck dienen**. Dies gilt unter Beachtung des Art. 87 Abs. 2 GO auch für Versorgungstätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets. Abs. 3 Sätze 3 und 4 GO betreffen unternehmerische Tätigkeiten, die eng mit der in Satz 1 genannten Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas verbunden sind (sog. Annextätigkeiten). Ziel dieser beiden Sätze ist es, Zweifelsfragen zur zulässigen Reichweite der Tätigkeiten gemeindlicher Energieversorgungsunternehmen auszuräumen und es diesen zu ermöglichen, mit dem Einsatz ihrer Ressourcen zur dringend erforderlichen Beschleunigung der Energie- und Mobilitätswende beizutragen. Satz 5 ergänzt mit seinem Schutz für kleinere Unternehmen Art. 95 Abs. 2 GO im Hinblick auf die genannten verbundene Tätigkeiten.

Art. 120 GO (Rechtsverordnungen)

Außer der Überschrift wird auch der Beginn des Absatzes 1 völlig neu gefasst. Er lautet nun:

„ (1) ¹Das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Nähere zu kommunalen Namen, Hoheitszeichen sowie Bestands- und Gebietsänderungen nach den Art. 2 bis 4 und 11,
2. das Nähere zu amtlichen Bekanntmachungen nach Art. 26 Abs. 2.

²Das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration wird weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung zu regeln: ...“ (Anm.: weiterer Text faktisch unverändert)

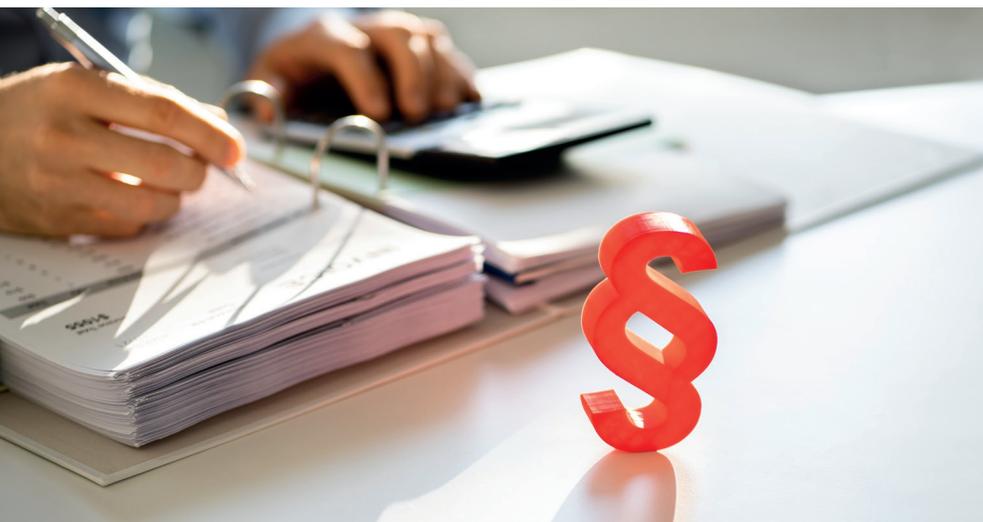
Sinn der Neuregelung:

Die Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (**NHGV** – darauf zielt Art. 120 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) sowie die Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (Bekanntmachungsverordnung – **BekV** – darauf zielt Art. 120 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO) waren bisher rein rechtlich gesehen keine **„echten Verordnungen“**, sondern lediglich sog. „Ausführungsvorschriften“ (so auch die bisherige Überschrift des Art. 120 GO). Nun sind sie also „echte Verordnungen“. Das StMI hat mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die alte BekV in eine völlig neu konzipierte „Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV)“ umgewandelt und dort die Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen neu geregelt.

Noch eine ergänzende Bemerkung (betrifft zwar nicht die Änderung der GO, sondern des **GLKrWG**, ist aber dennoch unter kommunalrechtlichen Aspekten sehr interessant und wichtig:

Bisher war im **Art 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG** geregelt, dass „zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht gewählt werden kann, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.“

Dieser Satz 2 wurde ersatzlos aufgehoben. Somit gibt es nun sowohl beim ehrenamtlichen als auch beim berufsmäßigen **ersten Bürgermeister** (ebenso bzgl. einer **ersten Bürgermeisterin**) **keine Altersbeschränkung mehr** hinsichtlich der Ausübung des Amtes.



Verfasser: **Martin Schäfer**, hauptamtlicher Hochschullehrer an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung. Lehrgebiete: Kommunalrecht, Beamtenrecht, Verwaltungshandeln

Gründervater des BKB Armin Grein verstorben



Mit großer Bestürzung erreichte uns am 11. Februar 2024 die traurige Nachricht, dass einer unserer Gründungsväter, Landrat a.D. Armin Grein, Ehrenvorsitzender der FREIEN WÄHLER im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

er als unverzichtbare Notwendigkeit für die ordentliche Erfüllung der Mandatsaufgaben, vor allem im kommunalen Bereich an.

Bei seiner Lebensaufgabe, unabhängige Gruppierungen in Bayern und in Deutsch-

land zusammenzuführen, konnte er stets auf das Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V. zählen. Vieles wäre ohne seinen unermüdlichen, persönlichen Einsatz, nicht möglich gewesen.

Wir blicken in großer Dankbarkeit auf die Leistungen von Armin Grein zurück und werden ihn in ehrender und dankbarer Erinnerung behalten. Mit Armin Grein verlieren wir einen treuen Freund und ein großes Vorbild.

Über die Trauer um seinen Tod bleibt uns der Dank für sein unermüdliches Wirken.

Unsere Gedanken sind bei seiner Familie, der wir in dieser schweren Zeit viel Kraft wünschen.

*Volker Heiduk
BKB Ehrenvorsitzender
Gründungsmitglied*

*Klaus Förster
BKB Vorsitzender*